



Wien am 14. August 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf über ein „Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien steht dem vorliegenden Entwurf über eine Novellierung des Universitätsgesetzes ablehnend gegenüber. Grund hierfür ist die Tatsache, dass dieser Entwurf eine „Weiterentwicklung“ (Bundesminister Hahn), also Verschärfung, des bestehenden autoritären und neoliberalen - also katastrophalen - Universitätsgesetzes darstellt.

Unberührt von unserem Festhalten an einer grundsätzlichen Ablehnung des Universitätsgesetz 2002, die vor allem von dem darin enthaltenen Demokratieabbau, der Verpflichtung zu unternehmensähnlichen Strukturen und den Rückschritten im Studienrecht her rührt, erlauben wir uns in der Beilage zu den im Entwurf geplanten weiteren Verschlechterungen Stellung zu beziehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

Bildungspolitisches Referat der ÖH Uni Wien



Stellungnahme der ÖH Uni Wien

Zum Entwurf über ein

„Universitätsrecht-Änderungsgesetz 2008“

(Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) aufgehoben werden (Universitätsrechtsänderungsgesetz 2008))

Wien, 14. August 2008

1. Grundsätzliches

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien (ÖH Universität Wien) hat in der Vergangenheit oftmals auf die Fehlentwicklungen, die durch das Universitätsgesetz 2002 eingeleitet wurden hingewiesen. Diese wurden seitens der Verantwortlichen in den letzten Regierungen, im Ministerium, wie auch im Rektorat zum Leidwesen der Studierenden nicht gehört. Die Weichenstellung in Richtung Entdemokratisierung der Universitäten, Vermarktung der Bildung, studienrechtlicher Verschlechterung und Verschärfung der sozialen Lage der Studierenden, die im Universitätsgesetz 2002 getroffen wurde, wurde durch die letzte Novellierung 2005 (Einführung von Zugangsbeschränkungen in 8 Fächern) weiterbetrieben.

Der vorliegende Entwurf setzt diese Kette an Fehlentwicklungen ungebrochen fort und stellt daher für die ÖH Universität Wien keinerlei Diskussionsgrundlage im Sinne vernünftiger Universitätspolitik dar.

1. Vorgehen des Ministeriums

Der „offene Diskurs“ und das „work-in-progress“, wie vom Minister Hahn im Vorfeld angekündigt, können bei Durchsicht des vorliegenden Entwurfs nur als Worthülsen im Rahmen einer teuren Imagekampagne entlarvt werden.

So haben die Vorschläge der Universitätsangehörigen, die im Laufe der „Universitätentour“ des Ministers geäußert wurden, keine Berücksichtigung gefunden.

So lassen sich in der Vorgangsweise des Ministeriums Ähnlichkeiten zum „Diskussionsprozess“ um die Konzeption des Universitätsgesetzes im Jahr 2002 erkennen, welches ebenfalls die Betroffenen systematisch ignorierte.

Die ÖH Universität Wien ist hingegen der Auffassung, dass ein vernünftiges Universitätsgesetz nur unter breiter Partizipation aller universitärer Gruppen zu Stande kommen kann.

1. Universitätsstruktur

Im vorliegenden Entwurf sind drastische Änderungen im Verhältnis der Leitungsorgane (Universitätsrat, Senat und Rektorat) vorgesehen.

Ausgehend von unserer prinzipiellen Kritik an der Existenz eines Universitätsrats in der gegenwärtigen Form, erachten wir die zusätzliche Verlagerung von Kompetenzen, die mit gesamtuniversitären Auswirkungen verbunden sind, als weiteren reaktionären Einschnitt in universitätsdemokratische Prozesse.

Die Verschiebung des Wahlrechts bei der RektorInnenwahl vom Senat zum Universitätsrat (§ 21 Z 2-5) stellt eine weitere Kompetenzbeschränkung des letzten demokratisch konstituierten Kollegialorgans der Universität dar und ist daher schärfstens abzulehnen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer „Findungskommission“ (§ 23a), die zu zwei Drittel aus Mitgliedern des Universitätsrates besteht, erscheint diese Kompetenzverschiebung demokratiepolitisch gar grotesk: Ein und das selbe Gremium, das mehrheitlich aus ParteipolitikerInnen und UnternehmerInnen besteht, ist so ermächtigt, die Besetzung des Rektorats - ohne Einbindung der Universitätsangehörigen - vorzunehmen. An dieser Stelle ist zusätzlich festzustellen: Der Wegfall der „Sperrfrist“ (§ 21 Z 4) von vier Jahren für ehemalige PolitikerInnen um in dem Universitätsrat tätig zu werden, ist zurückzuweisen.

Im Bereich des Senats fordern wir, den § 25 Z 4a so zu formulieren: „Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden VertreterInnen der Gruppen gemäß Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 4 ist §11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG sinngemäß anzuwenden. [...]“ Zudem erachten wir es als unerlässlich, den § 25 Z 3 so abzuändern: „[...] wobei jedenfalls die in Abs. 4 Z 1, Z 2 und Z 4 genannten Gruppen 30 vH der Mitglieder stellen und die in Abs. 4 Z 3 genannte Gruppe 10 vH der Mitglieder des Senats stellen müssen.“ Weiters erforderlich wäre eine Abänderung des Abs. 4 Z 4 auf: „Die VertreterInnen der Studierenden sind von der jeweiligen Universitätsvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft zu entsenden.“

Die im Bereich der „Funktionsenthebungen“ in § 20 Z 5a, § 23 Z 5 und § 43 Z 9a vorgeschlagenen Richtlinien ermöglichen willkürliche Handhabungen zur Feststellung der Funktionsbefähigung und erinnern als solche an dunkle Kapitel der österreichischen (Universitäts-)Geschichte. Daher fordern wir die Streichung der oben genannten Passagen.

Zur Stärkung der Kompetenzen des „Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“ schlagen wir die Abänderung des § 42 Z 8 dahingehend vor: „[...] ist er berechtigt, innerhalb von 3 Wochen der Schiedskommission einen Vorschlag zur Findung einer neuen Personalentscheidung vorzulegen.“

Des Weiteren sehen wir im Bereich „Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin“ die Erleichterung derselben durch gesetzliche Bevorteilung (§ 23b Z 1-2) gegenüber MitbewerberInnen als problematisch an, da zum wiederholten Male demokratische Grundprinzipien verletzt werden. Zusätzlich ist das Fehlen jeglicher Limitierung von Amtsperioden nicht nachvollziehbar, es sei denn es wären „RektorInnen auf Lebenszeit“ gewünscht.

Die ÖH Universität Wien spricht sich entgegen der vorgesehenen Regelungen im Entwurf für demokratische Entscheidungsstrukturen aus. Diese können nur über die Abschaffung des Universitätsrates in der gegenwärtigen Form und über eine umfangreiche Aufwertung des Senats, bzw. über eine Wiedereinführung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen an der Basis, wie einer Universitätsvollversammlung erreicht werden.

1. Zugangsbeschränkungen

Der vorliegende Entwurf sieht eine weitere Beschränkung des Universitätszuganges über so genannte „qualitative Zulassungsvoraussetzungen“ zum Masterstudium (§ 64 Z 5) wie zum Doktoratsstudium (§ 64 Z 4) vor.

Ungeachtet aller möglichen Interpretationsweisen, die das oben genannte Wortpaar zulässt, fordert die ÖH Universität Wien einen offenen und freien Universitätszugang, der neben der Streichung dieser Passage auch die ersatzlose Abschaffung von § 64, § 65, § 124a, § 124b wie auch § 91 erfordert.

1. Studiengebühren

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die Studiengebühren für Nicht-EWR-Studierende „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums festgelegt [...]“ (§ 91 Z 2) werden können.

Dieses Vorhaben stellt eine weitere Diskriminierung ausländischer Studierender, vor allem jener aus der Peripherie dar, die auch schon seit Einführung der Studiengebühren den doppelten Betrag erbringen mussten. Die nun vorgesehene Maßnahme verschärft diese Ungleichbehandlung weiter, da die in der Höhe der - vermeintlich - „tatsächlichen Kosten“ festgelegten Studiengebühren die betroffene Personengruppe annähernd vollständig an einem Studium in Österreich hindern. Hier ist eine Parallele zu der durchaus als xenophob zu bezeichnenden Fremden- und Asylgesetzgebung erkennbar, deren inhumane Maßnahmen - in anderer Form - nun auch im universitären Bereich angewandt werden sollen.

Entgegen dieser Zustände bzw. geplanten Entwicklungen lehnt die ÖH Universität Wien die Diskriminierung von Studierenden aus dem Nicht-EWR-Raum entschieden ab. Des Weiteren fordern wir die sofortige Abschaffung der Studiengebühren (§ 91 f.), die Rückzahlung der bisher von StudentInnen eingezahlten Summe, sowie die Einführung eines bedingungslosen Studierendengehalts.

1. Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

Um den Universitäten auch in Zukunft eine möglichst breite entwicklerische Freiheit zu ermöglichen, und ihnen zu ermöglichen schnell und adäquat auf die sich schnell verändernden Bedingungen des tertiären Bildungssektors reagieren zu können, fordern wir, § 54 wie folgt um zu formulieren:

§ 54 (3) Neu einzurichtende Studien können als Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien eingerichtet werden. Humanmedizinische Studien, Pharmazeutische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden. Für die Diplomstudien sind jeweils die in der Anlage 1 zum UniStG genannten akademischen Grade festzulegen.

(2) [...] übersteigt der zur Erlangung der Berufsfähigkeit notwendige Arbeitsaufwand eines Studienganges 180 ECTS-Anrechnungspunkte, so ist dieses Studium nicht als Bachelorstudium sondern als Diplomstudium einzurichten.

Diese Formulierung erachten wir auf Grund unserer legitimen Zweifel gegenüber den zwanghaften Versuchen des Errichtens eines europäischen Hochschulraums, und den sich aus diesen Prozessen ergebenden Absurditäten in der Studienentwicklung, als einzige Möglichkeit flexibel auf die sich anbahnende Verschlechterung der Qualität der Lehre reagieren zu können, denn die durch die gemeinsame europäische Hochschulenstrategie intendierte höhere Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse kann und darf keine legitime Stratifizierung als Folge haben.

1. Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Die in §12 des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 vorgesehenen Formulierungen bezüglich der Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln stellen für uns einen großen Schritt zu einer weiteren Entdemokratisierung der

Universitäten dar. Die §12 Z 5, Z 7 und Z 12 sind nicht nur negative Bestrafungsinstrumente einer willkürlichen Kontrolle seitens der Bundesministerin / des Bundesministers gegenüber den Universitäten, sondern stellen Ermächtigungsinstrumente einer politischen Einflußnahme durch die Bundesministerin / den Bundesminister gegenüber den Universitäten dar. Derartige monokratische, auf eine zweifelhafte quasi-objektive, quantitativ-evaluatorische Ebene gestellte, Instrumente (partei-) politischer Einflußnahme lehnen wir auf das Strikteste ab und fordern die ersatzlose Streichung der §12 Z 5, Z 7 und Z 12. Darüber hinaus empfehlen wir die im Teil Leistungsvereinbarungen §13 Z 2 Abs 1. lit g) vorgeschlagenen Indikatoren dahingehend neu zu formulieren, dass der Bereich Lehre hier ausgeschlossen ist. Als Begründungen sind hier anzuführen: Ergebnisse der Lehre sind nicht quantitativ-statistisch erfassbar; ein allfälliges Nicht-Erreichen der Leistungsvereinbarungen im Bereich der Lehre quantitativ-statistisch, über die Zahl der Abschlüsse pro Studienjahr, oder über die in der Studienevidenzordnung 2004 vorgesehene zentrale Erfassung des Studienerfolgs, nachzuweisen, kann nur als inadäquat angesehen werden. Die auf diesen Wegen diagnostizierten verlängerten Studienzeiten und hohen Drop-Out-Raten können nur Resultat der katastrophalen Unterfinanzierung des Bereichs Lehre angesehen werden. Einen Ausweg aus dieser inakzeptablen Situation stellte das Adaptieren der Berechnungsgrundlage des formelgebundenen Budgets für den Bereich der Lehre, auf einziger Grundlage der jeweiligen InskribentInnenzahl für das betreffende Studienjahr, dar.